

Merkblatt

Anzeigepflicht bei Lebensmittelbedarfsgegenständen

Seit Juli 2024 müssen Unternehmen, die mit Lebensmittelbedarfsgegenständen umgehen, ihre Tätigkeit anmelden. Dies regelt die aktuellste Änderung der Bedarfsgegenstände-Verordnung, die sogenannte Anzeigen-Verordnung.

Grundlage und Zeitraum

Unternehmen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sind ab Inkrafttreten der 22. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung seit 1. Juli 2024 bis spätestens zum 31. Oktober 2024 zur einmaligen Anzeige bei der zuständigen Behörde verpflichtet.

Wer und an wen?

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörden sind in Baden-Württemberg die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden in den 35 Landratsämtern und neun Bürgermeisterämtern der Stadtkreise (hier in der Regel die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter), in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet.

Ausnahmen

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar!

Art und Weise

Die Anzeige muss die folgenden Angaben umfassen:

- Name, Anschrift und Rechtsform des Unternehmens sowie des verantwortlichen Unternehmers
- Bezeichnung und Anschrift des jeweiligen Betriebes
- Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens, einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten
- Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt

In Planung

Als Hilfestellung befindet sich derzeit ein Anzeigeformular für Baden-Württemberg in Vorbereitung. Dies soll zukünftig im Portal www.verbraucherportal-bw.de bzw. www.service-bw.de zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart
Schaflandstr. 3/2 + 3/3
70736 Fellbach
Tel.: 0711 / 3426-1234, Fax: 0711 / 58 81 76
E-Mail: poststelle@cvuas.bwl.de
Internet: <https://www.cvua-stuttgart.de>